

## Wirtschaftssatzung

### der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg hat am 28. November 2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Erfolgsplan   |                 |
|    | mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 5.068.900,00 €  |
|    | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 5.863.900,00 €  |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | 220.000,00 €    |
|    | und dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von      | 575.000,00 €    |
| 2. | im Finanzplan  |                 |
|    | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 220.000,00 €    |
|    | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 168.000,00 €    |
|    | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von             | 220.000,00 €    |
|    | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von             | ./ 846.100,00 € |

festgestellt.

#### II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 € nicht übersteigt.

2.	Als Grundbeiträge sind zu erheben von	
2.1	Nichtkaufleuten <sup>1</sup>	
	a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 €	50,00 €
	b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340,00 € und bis 24.550,00 €	100,00 €
	c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.550,00 € und bis 49.090,00 €	210,00 €
	soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift;	
2.2	Kaufleuten <sup>2</sup> mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 49.090,00 €	210,00 €
2.3	allen Kammerzugehörigen	
	a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 49.090,00 € und bis 73.630,00 €	305,00 €
	b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 73.630,00 € und bis 98.170,00 €	405,00 €
	c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 98.170,00 €	765,00 €
2.4	allen Kammerzugehörigen, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:	
	a) - mehr als 6.902.440,40 € Bilanzsumme - mehr als 13.804.880,79 € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)	4.090,00 €
	b) - mehr als 10.992.775,45 € Bilanzsumme - mehr als 21.729.904,95 € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)	8.180,00 €

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1 - 2.3 zu veranlagten wären.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zu Neubrandenburg zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf schriftlichen Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

---

<sup>1</sup> Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

<sup>2</sup> Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Nichtkaufleuten noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 a) erhoben.

Soweit von Kaufleuten noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.2 erhoben.

### **III. Kredite**

#### **1. Investitionskredite**

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

#### **2. Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0,00 € aufgenommen werden.

Neubrandenburg, 28. November 2011

**Manfred Ruprecht**  
Präsident

**Petra Hintze**  
Hauptgeschäftsführerin